

**Beitragsordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen des
Eigenbetriebes der Stadt Teltow „MenschensKinder Teltow“
für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß § 17 des Kita-Gesetzes**

Auf der Grundlage Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) in der zuletzt gültigen Fassung, i. V. m. §§ 90 und 97a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der zuletzt gültigen Fassung und § 17 sowie § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), in der zurzeit gültigen Fassung, der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19 [Nr. 61]) und dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I. S. 54; ABl. MBS S. 425), hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 22. März 2023 folgende vierte Änderung der Beitragsordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „MenschensKinder Teltow“ für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß § 17 des Kita-Gesetzes beschlossen.

Die Änderungen des KitaGesetzes vom 16. Dezember 2022 durch Abschnitt 8 – Elternbeitragsbefreiung und –begrenzung vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 findet Anwendung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt in allen kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Teltow und für Tagespflegestellen der Stadt Teltow. Sie gilt ebenso für Teltower Kinder, die im Land Berlin betreut werden.

§ 2 Aufnahmen von Kindern, Betreuungsvertrag

- (1) Aufnahme finden Kinder im Geltungsbereich dieser Beitragsordnung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß Kita-Gesetz des Landes Brandenburg.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages sowie die Festlegung des Betreuungsbedarfes entsprechend § 1 KitaG. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (3) Grundsätzlich werden die Kinder im Rahmen der Regelbetreuungszeit betreut. Diese beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung eine tägliche Betreuung von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter von vier Stunden. In den Ferienzeiten gilt § 10 dieser Beitragsordnung.
- (4) Es kann vertraglich eine von der Regelbetreuungszeit abweichende verlängerte oder verkürzte Betreuungszeit vereinbart werden, wobei jeweils volle Stunden in Ansatz gebracht werden. Grundlage bildet die Vorlage des Rechtsanspruchsbescheides (Festsetzung der Betreuungszeiten). Die maximale Betreuungszeit beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung zehn Stunden (Ausnahme bildet die Tagespflege) und für Kinder im Grundschulalter acht Stunden. Die minimale Betreuungszeit beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung vier Stunden und für Kinder im Grundschulalter zwei Stunden.

- (5) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht Teltow ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches und die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen. Voraussetzung sind freie Platzkapazitäten.
- (6) Kinder aus dem Land Berlin können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Es gelten die Vorschriften des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg

§ 3 Entrichtung und Fälligkeit des Elternbeitrages und des Zuschusses für das Mittagessen

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Kitas) oder Tagespflegestellen haben die personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt gemäß § 17 Abs. 1 KitaG privatrechtliche Beiträge für die Betreuung und zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) sowie privatrechtliche Beiträge als Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder (Zuschuss zum Mittagessen) in Form einer monatlichen Pauschale nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zu entrichten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 (2) KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Es wird kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung nach § 17a des Kita-Gesetzes Brandenburg). Das Essengeld ist zu entrichten.

- (2) Zahlungspflichtig ist derjenige, der den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat oder auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil mit dem das Kind zusammenlebt, nachfolgend Zahlungspflichtige genannt. Ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser an die Stelle des Zahlungspflichtigen.

Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile anteilig zahlungspflichtig.

- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Die Eingewöhnungsphase ist hierbei Teil der Betreuungszeit und damit kostenpflichtig.

- (4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Beitrags erhoben.
- (5) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation des Zuschusses zum Mittagessen berücksichtigt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag und bei einer zusammenhängenden Fehlzeit von mehr als zwei Monaten eine Befreiung von der Entrichtung des Zuschusses zum Mittagessen für diesen Zeitraum gewährt werden. Eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrags ist nicht möglich.

- (6) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem Ersten des Folgemonats berechnet. Das Kita-Jahr beginnt am 01. August jedes Jahres, so dass der Elternbeitrag für einen Hortplatz ab dem 01. August zu entrichten ist.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für zwei Monate erhalten. Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags bleibt unberührt.
- (8) Der Elternbeitrag ist für den laufenden Monat, jeweils bis zum 5. Arbeitstag dieses Monats fällig und möglichst per Lastschriftverfahren zu entrichten. Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,00 € und Rücklastschriftgebühren werden dem Zahlungspflichtigen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (9) Der Elternbeitrag erhöht sich im Einzelfall für jede angefangene Stunde um 5,00 €, wenn die vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird.
- (10) Soweit im Einzelfall eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte erfolgt, kann der Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ für jede angefangene Stunde einen zusätzlichen Elternbeitrag i. H. v. 10,00 € erheben.
- (11) Der Abschluss von Verträgen sowie die Festsetzung von Elternbeiträgen und sonstigen Zahlungen nach dieser Beitragsordnung ist Aufgabe der Werkleitung des Eigenbetriebes „MenschensKinder Teltow“.

§ 4 Kündigung

- (1) Die personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an. In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Elternbeitrag trotz 2-maliger Mahnung nach Fälligkeit nicht entrichtet wurde oder bei sonstigen groben Verstößen gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Bemessung für die Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Elternbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei

dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte des/der Zahlungspflichtigen innerhalb von 12 Monaten. Ist kein geeigneter Nachweis vorhanden, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats - bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats - mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

Von personensorgeberechtigten Eltern oder dem personensorgeberechtigten Elternteil bei dem das Kind lebt ist entsprechend der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) kein Elternbeitrag zu entrichten, wenn sie oder das Kind folgende Leistungen erhalten: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Ein Elternbeitrag muss auch nicht entrichtet werden, wenn das Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Das Essengeld ist zu entrichten.

Die Regelungen des KitaGesetzes Abschnitt 8 zur Elternbefreiung und –begrenzung vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 werden angewendet.

- (3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
 - b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte,
 - c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
 - d) sonstige Einkünfte (z.B. Weihnachts-, und Urlaubsgeld) und
 - e) sonstige Einnahmen.
- (3.1) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3.2) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 v. H. vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 520 € liegt.
- (3.3) Bezieht ein/e Zahlungspflichtige/r Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihr/ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend Abs. 3.2 dem Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das gleiche gilt, wenn sie/er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(3.4) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 1 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Insolvenzgeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld über 300 €, bei Bezug von Elterngeld Plus über 150 €, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld
- Leistungen nach dem Wehrgesetz, dem Wehrdienstgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10%) und Auslandskinderzuschlag (50%)
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
 - Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld
 - Übergangsleistungen
 - Abfindungen
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten.

(4) Nicht berücksichtigt werden:

- Pflegegeld
- Kindergeld
- Bafög.

(5) Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder ist möglich.

(6) Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, den Ehepaaren gleichgestellt.

Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Steht ein/e Partner/in der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt ihr/sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(7) Für jedes Kind (mit Ausnahme § 5 Abs. 2) ist ein Mindestbeitrag/Grundbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages sind der Anlage 1b dieser Beitragsordnung zu entnehmen.

Der Höchstbeitrag ist nach Betreuungsart und Umfang in Anlage 1b festgelegt.

(8) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Elternbeiträge ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um so viel Prozent, das in Summe nur ein Kind angerechnet wird. Das heißt, dass für zwei Kinder je 50%, bei drei Kindern je 33% und bei 4 Kindern 25% usw. zu zahlen sind. Der Grund-/Mindestbeitrag bleibt von dieser Ermäßigung unberührt.

Bei Mehrkindfamilien reduziert sich der Grund-/Mindestbeitrag für jedes weitere Kind um einen Euro für alle Kinder.

Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder Unterhalt einkommensmindernd abgezogen wird (§ 5 Abs. 5), werden diese Kinder bei der Ermäßigung dieses Abschnittes nicht berücksichtigt.

- (9) Der Elternbeitrag erhöht sich bei verlängerter bzw. verringert sich bei verkürzter Betreuungszeit. Es wird für jede die Regelbetreuungszeit (sechs Stunden im Krippen- und Kindergartenalter, 4 Stunden im Hortalter) überschreitende Stunde ein Zuschlag i. H. v. 7,5 % des jeweiligen Elternbeitrages erhoben. und Für jede die Regelbetreuungszeit unterschreitende Stunde wird ein Abschlag i. H. v. 5 % des jeweiligen Elternbeitrages gewährt. Der Mindest- sowie der Maximalbeitrag bleiben hiervon ausgenommen.
- (10) Für Pflegekinder, deren Personensorgeberechtigten Hilfe nach den §§ 33 oder 34 SGB VIII erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag in Höhe des Durchschnitts des Elternbeitrages des Trägers.
- (11) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben, so tritt die Ermäßigung des Elternbeitrags erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe ein. Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt eines Kindes, haben die personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt die Möglichkeit bis drei Monate nach der Geburt diese nachzuweisen und erhalten den Rabatt entsprechend § 5 Absatz 8 rückwirkend für diesen Zeitraum, frühestens ab Zeitpunkt des Monats nach der Geburt.
- (12) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Zahlungspflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, verringert sich ab dem Folgemonat die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie um ein Kind, so dass sich die Elternbeiträge für alle noch unterhaltsberechtigten Kinder entsprechend Abs. (8) erhöhen.
- (13) Die jeweilige Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der als Anlage 1a beigefügten Formel, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Der Beitrag wird kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.
Die jeweilige Höhe des Zuschusses zum Mittagessen ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Beitrags-ordnung ist.

Ist/sind der/die Zahlungspflichtige/n nicht in der Lage oder nicht bereit innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Betreuungsverhältnisses gegenüber der Geschäftsleitung des Unternehmens „MenschensKinder Teltow“ ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, ist ab Aufnahmedatum der Höchstbeitrag der entsprechenden Betreuungsform zu entrichten.

§ 6 jährliche Beitragsfestsetzung

Der Beitrag wird jeweils vom 01. April bis zum 31. März des Folgejahres festgesetzt bzw. gilt bis zur Erteilung einer neuen Festsetzung.

§ 7 Nachweis über Einkommensverhältnisse

- (1) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt auf der Grundlage geeigneter Nachweise im Aufnahmeverfahren und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres durch das Unternehmen „MenschensKinder Teltow“. Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10% innerhalb des laufenden Kalenderjahres, sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung der Beiträge anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- elektronische Lohnsteuerabzugs-merkmale (ELStAM)
- Einkommensteuerbescheid
- Jahresverdienstbescheinigung
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Leistungen nach SGB II oder SGB XII.

- (2) Bei Einkünften nach § 5 Abs. 3 Buchstabe b) bis c), für die noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme- Überschussrechnung oder Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist im ersten Jahr der Tätigkeit von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung.

- (3) Werden bis zum letzten Tag im Monat Februar eines laufenden Jahres keine oder unvollständige Einkommensnachweise erbracht, erfolgt die Elternbeitragsfestsetzung auf der Grundlage des für die jeweilige Altersgruppe geltenden Höchstbetrages (vgl. Anlagen).

§ 8 Besucher- oder Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag mit dem Unternehmen „MenschensKinder Teltow“ haben. Sie können nur bei freien Betreuungskapazitäten aufgenommen werden. Die Betreuung soll in der Regel 5 Tage nicht überschreiten.

- (2) Für eine Betreuung gemäß Abs. 1 ist im Voraus ein Beitrag sowie ein Zuschuss zum Mittagessen zu entrichten.

Der Elternbeitrag sowie der tägliche Zuschuss zum Mittagessen bemessen sich als zwanzigster Teil des jeweils zu zahlenden Elternbeitrages sowie des Zuschusses zum Mittagessen entsprechend Anlage 2 dieser Beitragsordnung.

- (3) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer Tagespflegestelle betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 9 Sonderregelung in den Ferien/Schließzeiten

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches möglich. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme des Kindes sowie zur Berechnung des Elternbeitrages werden Daten entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Beitragsordnung sowie die entsprechenden Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt entsprechend § 5, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Eigenbetrieb ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung zur Aufbewahrung bzw. Lagerung und zur Wahrung der Fristen der Aufbewahrung personenbezogener Daten gelten. Die Personen, deren Daten erhoben wurden, haben einen Anspruch auf Auskunft zur Verarbeitung und Lagerung ihrer Daten. Es gibt das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die überarbeitete Beitragsordnung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung (Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 05, Jahrgang 27, vom 18.07.2018) zur Erhebung der Elternentgelte des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „MenschensKinder Teltow“ für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß § 17 des Kita-Gesetzes vom 01.07.2018 nebst ihren Änderungen außer Kraft.

Teltow, den 22.03.2023

Thomas Schmidt
Bürgermeister

Anlage 1a

Die Formel zur Berechnung des monatlichen Elternbeitrages für jeweils ein Kind

Die Berechnung der Beiträge basiert auf den Jahreseinkünften:

$$\begin{aligned} &(((\text{bereinigtes Jahreseinkommen} / 12) - \text{monatlicher Freibetrag}) \times \text{Beitragssatz} \\ &\times \text{Korrekturfaktor} / \text{Anzahl Kinder}) + \text{tatsächlicher Grundbeitrag} = \\ &\text{monatlicher Elternbeitrag} \end{aligned}$$

Der Grund-/Mindestbeitrag ist nicht zu unterschreiten und der Maximalbeitrag ist nicht zu überschreiten. Der Beitrag wird mathematisch auf volle Euro gerundet.

Erläuterungen/Definitionen der oben verwendeten Begriffe:

bereinigtes Jahreseinkommen =

Bruttojahreseinkommen der Familie vermindert um 25% (z. B. für SV-Beiträge), Pauschale für Arbeitnehmer und ggf. um Sonderausgaben (siehe § 5 Abs. 1 bis 5 dieser Beitragsordnung).

Freibetrag =

Der Freibetrag bemisst sich nach den Regelbedarfsstufen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (§ 39 SGB XII) sowie den Bedarfen für Unterkunft und Heizung unter Anwendung der Geschäftsanweisung Nr. 1 des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Der Freibetrag wird vom bereinigten Monatseinkommen abgezogen.

Beitragssatz =

Der Beitragssatz ist der in der Beitragsordnung festgelegte Prozentsatz (siehe Anlage 1b dieser Beitragsordnung). Dieser Prozentsatz wird auf das über dem Freibetrag liegende Einkommen angewendet.

Korrekturfaktor =

Der Korrekturfaktor berücksichtigt Mehr- oder Minderbetreuungszeiten (zu Erhöhung oder Ermäßigung siehe § 5 Abs. 9 dieser Beitragsordnung).

Anzahl Kinder =

Die Anzahl der anzurechnenden unterhaltsberechtigten Kinder (siehe § 5 Abs. 5, 8c und 12 dieser Beitragsordnung).

tatsächlicher Grund-/Mindestbeitrag =

Der Mindestbeitrag bildet gleichzeitig den Grundbeitrag ab. Der Grund-/Mindestbeitrag ist der Anlage 1b dieser Beitragsordnung festgelegt. Bei Mehrkindfamilien reduziert sich der Mindestbeitrag (siehe § 5 Abs. 8 dieser Beitragsordnung) für jedes *weitere* Kind um 1 EUR für alle Kinder.

Der Grund-, Mindestbeitrag bleibt von weiteren „Mehrkinderermäßigungen“ unberührt.

Maximalbeitrag =

Der Maximalbeitrag ist nicht zu überschreiten und ist der Anlage 1b dieser Beitragsordnung zu entnehmen (vgl. ebenda § 5 Abs. 8a)

Anlage 1b

Beträge/Parameter zur Berechnung des Elternbeitrages

Angaben, soweit nicht anders angegeben in EUR pro Monat

	Krippe:	Kinder- garten:	Hort:
Grund-/Mindestbeitrag je Kind bei verminderten Betreuungsbedarf/ Regelbetreuung	15,00	s. Krippe	9,00
Grund-/Mindestbeitrag je Kind bei erhöhtem Betreuungsbedarf (+ <=2 Std.)	22,00	s. Krippe	13,00
Grund-/Mindestbeitrag je Kind bei erhöhtem Betreuungsbedarf (+ >2 Std.)	29,00	s. Krippe	17,00
Maximalbeitrag (1), Höchstbeitrag pro Kind bei Regelbetreuung:	400,00	360,00	220,00
Maximalbeitrag (2), Höchstbeitrag pro Kind bei erhöhtem Betreuungsbedarf	420,00	380,00	225,00
Beitragssatz in Prozent:	7%	6%	3%
Freibetrag bei 1 Kind:	2.078,00	s. Krippe	s. Krippe
Freibetrag bei 2 Kindern:	2.341,00	s. Krippe	s. Krippe
Freibetrag bei 3 Kindern:	2.624,00	s. Krippe	s. Krippe
Freibetrag bei 4 Kindern:	2.802,00	s. Krippe	s. Krippe
je weiterem Kind zzgl.	178,00	s. Krippe	s. Krippe

Anlage 2

Zuschuss zum Mittagessen

- 1) Die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten beinhaltet im Alter bis zur Einschulung eine Vollverpflegung, die aus Frühstück, Mittagessen, Vesper und Getränken besteht.
- 2) Zur Beteiligung an den Kosten für die Versorgung mit Mittagessen wird zusammen mit dem Elternbeitrag ein Zuschuss zum Mittagessen, der in seiner Höhe den ersparten Eigenaufwendungen der Zahlungspflichtigen entspricht, erhoben. Der Paragraph 3 (5) dieser Beitragsordnung wird angewendet, so dass die Pauschale für den Zuschuss zum Mittagessen für 11 Monate für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter berechnet wird. Erhoben wird der Zuschuss in zwölf Monatsraten.
- 3) Der Zuschuss zum Mittagessen beträgt monatlich für Kinder bis zur Einschulung 40 €. Kinder, die entsprechend des Staatsvertrages in Berlin betreut werden, zahlen das Essengeld in der jeweils gültigen Höhe, die ihnen in Berlin in Rechnung gestellt wird.
- 4) Der Zuschuss zum Mittagessen beträgt pro Portion für Hortkinder 1,90 €.

Anlage 3

Elternbeiträge: Tabellen für die jeweilige Altersgruppe: Krippe, Kindergarten, Hort

Die in diesen Tabellen gelisteten Werte sind nicht vollständig. Sie dienen zur Übersicht und Orientierung. Maßgeblich sind die gerundeten Werte der Berechnungsformel gemäß Anlage 1a.
